

# GESCHÄFTSORDNUNG

für den

## KUNDENBEIRAT

der



# ABSCHNITT I KUNDENBEIRAT

## § 1 Bildung eines Kundenbeirates, Zusammensetzung

- (1) Die fair-finance Vorsorgekasse AG (Gesellschaft) bildet zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes und Aufsichtsrates einen Kundenbeirat.
- (2) Jeder Kunde der fair-finance Vorsorgekasse AG ist berechtigt, zur Wahrnehmung seiner Interessen einen Vertreter oder eine Vertreterin in den Kundenbeirat zu entsenden (Mitglieder des Kundenbeirates). Besteht im Unternehmen oder Konzern des Kunden ein Betriebsrat, so ist die Entsendung von jeweils einem Vertreter oder einer Vertreterin des Arbeitgebers und des Betriebsrates möglich. Die Entsendung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Jeder Kunde kann für jeden gemäß (2) entsendeten Vertreter oder Vertreterin einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin nominieren.

## § 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Kundenbeirates

- (1) Die Mitglieder des Kundenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich ohne Anspruch auf Vergütung aus. Sie haben die Kenntnisnahme des Compliance Code der fair-finance Vorsorgekasse AG und dessen Einhaltung schriftlich zu bestätigen.
- (2) Haftungsansprüche gegen ein Mitglied des Kundenbeirates sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Mitgliedes kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

## § 3 Dauer der Mitgliedschaft zum Kundenbeirat

- (1) Die Nominierung der Mitglieder des Kundenbeirates gilt - vorbehaltlich einer früheren Abberufung durch den Kunden - für eine Funktionsperiode von vier Jahren. Die Funktionsperiode des ersten Kundenbeirates beginnt nach Nominierung mit der konstituierenden Sitzung und endet mit Ablauf jener Sitzung, die im selben Quartal nach vier Jahren, gerechnet ab der konstituierenden Sitzung, stattfindet. Die Funktionsdauer von innerhalb der Funktionsperiode allenfalls nachnominierten Mitgliedern endet jedenfalls mit dem Ende der Funktionsperiode, so dass jedenfalls alle vier Jahre eine Neukonstituierung des Kundenbeirates stattfindet.
- (2) Die fair-finance Vorsorgekasse AG ist berechtigt die Namen der Mitglieder des Kundenbeirates zu veröffentlichen.

## § 4 Aufgaben des Kundenbeirates

- (1) Der Kundenbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand und Aufsichtsrat über deren Wunsch in ihren Aufgaben zu unterstützen und ihnen beratend zur Seite zu stehen. Er kann dem Vorstand und Aufsichtsrat Empfehlungen und Anregungen geben, ohne dass er Pflichten, Rechte und Verantwortlichkeiten, wie sie dem Vorstand bzw. Aufsichtsrat zukom-

men, wahrzunehmen hat und er auch nicht in die Kompetenzen der Organe Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung eingreift. Die gesetzlichen Rechte des Aufsichtsrates und Vorstandes bleiben hiervon unberührt.

- (2) Der Kundenbeirat hat insbesondere das Recht auf
  - a) Information durch den Vorstand in dem auch einem Aktionär zustehenden Umfang;
  - b) Anhörung und Beratung mit dem Vorstand bei der Erstellung der Grundsätzlichen Richtlinie für das Auswahlverfahren nachhaltiger Vermögensveranlagungen;
  - c) Information über die Einhaltung der Grundsätzlichen Richtlinie für das Auswahlverfahren nachhaltiger Vermögensveranlagungen;
  - d) Erstattung von Vorschlägen hinsichtlich der Beschlussfassung des Aufsichtsrates;
  - e) Anregung von Tagesordnungspunkten für Sitzungen des Aufsichtsrates;
  - f) Erstattung von Vorschlägen zur Nominierung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates der fair-finance Vorsorgekasse AG an den Vorstand zur Weiterleitung an die zuständigen Gremien.
- (3) Die Wahrnehmung der Aufgaben des Kundenbeirates kann auf Antrag des oder der Vorsitzenden oder auf Antrag des Vorstandes entsprechend der Regelung gemäß Abschnitt II durch einen Ausschuss des Kundenbeirates erfolgen.

## § 5 Organisation des Kundenbeirates

- (1) Die Mitglieder des Kundenbeirates wählen in der konstituierenden Sitzung, die vom Vorstand einzuberufen und zu leiten ist, für die Dauer der Funktionsperiode des Kundenbeirates aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.
- (2) Scheidet eine der gewählten Personen aus dieser Funktion aus, ist in der nächsten Sitzung des Kundenbeirates eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Funktionsperiode vorzunehmen.
- (3) Dem oder der Vorsitzenden - oder im Verhinderungsfalle seinem/er Stellvertreter/in - obliegt
  - a) die Vertretung des Kundenbeirates gegenüber Dritten;
  - b) die Einberufung der Mitglieder des Ausschusses des Kundenbeirates zu Sitzungen und die Leitung dieser Sitzungen. In dieser Funktion ist insbesondere enthalten: Der Vorsitz in der Sitzung, die Bestimmung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, die Art der Stimmabgabe bei Abstimmungen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Beschlussfassungen;
  - c) die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten über Einladung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (4) Der oder die Vorsitzende - oder im Verhinderungsfalle sein/e Stellvertreter/in - verfügt bei Stimmgleichheit über ein Dirimierungsrecht.

## § 6 Ort der Sitzungen

Die Sitzungen des Kundenbeirates finden in den Geschäftsräumen der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einberufung zur Sitzung genannten Ort am Sitz der Gesellschaft statt.

## § 7 Teilnahme an Sitzungen des Kundenbeirates, Vertretung

- (1) An den Sitzungen des Kundenbeirates dürfen Personen, die nicht dem Kundenbeirat angehören, nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können mit Zustimmung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.  
Der Vorstand kann Gäste mit Zustimmung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden laden, wobei der Vorsitzende oder die Vorsitzende Gäste bei Beratungen über einzelne Gegenstände von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen kann.
- (2) Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes und verantwortliche Leitungspersonen der Gesellschaft sind berechtigt, an Sitzungen des Kundenbeirates teilzunehmen. Einem Ersuchen des oder der Vorsitzenden um Teilnahme hat der Vorstand tunlichst Folge zu leisten.
- (3) Im Fall der Verhinderung der Teilnahme an der Sitzung eines Mitglieds gemäß Abschnitt I § 1 Abs. 2, kann der nominierte Stellvertreter oder die nominierte Stellvertreterin gemäß Abschnitt I § 1. Abs. 3 an der Sitzung teilnehmen.
- (4) Jedes Mitglied des Kundenbeirates gemäß Abschnitt I § 1 Abs. 2 kann ein anderes Mitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Das Recht den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

## § 8 Einberufung

- (1) Der Kundenbeirat ist einzuberufen, so oft es die Interessen der Veranlagungsgemeinschaft oder der Gesellschaft erfordern, im Regelfall viermal jährlich. Ein Viertel der Mitglieder gemäß Abschnitt I § 1 Abs. 2 des Kundenbeirates kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- (2) Die Einberufung der Mitglieder des Kundenbeirates zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder durch den Vorstand an die zuletzt bekannt gegebene Adresse per e-mail.
- (3) Einladungen zu den Sitzungen des Kundenbeirates haben neben Zeit und Ort der Sitzung die einzelnen Beratungsgegenstände (Tagesordnung) und nach Möglichkeit auch die zur Entscheidungsfindung notwendige Unterlagen zu enthalten. Die Tagesordnung wird von dem oder der Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf allfällige Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder des Kundenbeirates festgesetzt.
- (4) Die Einberufung soll so erfolgen, dass zwischen dem Tag der Einberufung und der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann diese Frist unterschritten werden.
- (5) Die Mitglieder des Kundenbeirates haben sich bis spätestens drei Werktage vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden oder der Vorsitzenden an- bzw. abzumelden. Bei

Anmeldung von weniger als der Hälfte der Mitglieder entscheidet der oder die Vorsitzende, ob die Sitzung ausfällt oder ob ein neuer Termin vorgeschlagen wird.

## § 9 Beschlüsse

- (1) Der Kundenbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens fünf Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder sein/e oder ihr/e Stellvertreter/in, persönlich anwesend sind. Wurde ein Ausschuss des Kundenbeirates gemäß Abschnitt I §4 Abs.3 eingerichtet, so ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens drei Mitglieder des Ausschusses des Kundenbeirates, darunter der oder die Vorsitzende oder sein/e oder ihr/e Stellvertreter/in, persönlich anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse des Kundenbeirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Grundsätzlich sind einstimmige Beschlüsse anzustreben. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Kundenbeirat nur dann einen Beschluss fassen, wenn der oder die Vorsitzende dieser Beschlussfassung zustimmt.
- (3) Der Kundenbeirat fasst seine Beschlüsse im Rahmen von Sitzungen in der von dem oder der Vorsitzenden bestimmten Art der Abstimmung. Sofern keine andere Art der Abstimmung angeordnet wird, erfolgen Abstimmungen mündlich.
- (4) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn ein Ausschuss des Kundenbeirates gemäß Abschnitt I §4 Abs. 3 eingerichtet wurde und der oder die Vorsitzende dies anordnet und kein Mitglied des Ausschusses des Kundenbeirates ausdrücklich diesem Verfahren widerspricht. Über schriftliche Beschlussfassungen hat der oder die Vorsitzende in der nächsten Sitzung des Kundenbeirates zu berichten.

## § 10 Protokoll

- (1) Über die Sitzung des Kundenbeirates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das die Beschlüsse zu enthalten hat. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden zu unterfertigen.
- (2) Auf Verlangen eines Mitgliedes oder eines Vorstandsmitgliedes sind einzelne Wortmeldungen und von gefassten Beschlüssen abweichende Auffassungen im Protokoll festzuhalten.
- (3) Das Protokoll ist jedem Mitglied nach der Sitzung in Abschrift zuzustellen und in der nächsten Sitzung des Kundenbeirates zur Genehmigung vorzulegen.

## § 11 Willenserklärung

Dem oder der Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Kundenbeirates gegenüber Dritten, insbesondere bei der Abgabe von Willenserklärungen.

## § 12 Geheimhaltung

- (1) Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Bankwesensgesetzes, Aktiengesetzes, des Compliance Codes der Gesellschaft und dergleichen betreffend die Behandlung von vertraulichen Daten und Insiderinformationen etc. sind zu beachten.
- (2) Sofern nicht offensichtlich feststeht, dass es sich um vertrauliche Informationen handelt, hat der oder die Vorsitzende bzw. der Vorstand gesondert darauf hinzuweisen.
- (3) Liegen Zweifel darüber vor, ob es sich um vertrauliche Informationen handelt, so hat das Mitglied sich darüber mit dem Vorstand der Gesellschaft bzw. mit dem/der für Compliance zuständigen Mitarbeiter/in zu beraten.
- (4) Die Weitergabe von allgemeinen Information innerhalb der Unternehmen der Kunden,, wie zum Beispiel die Kapitalmarkteinschätzung, strategische Veranlagungsentscheidungen, die erzielte Performance oder die Bestandsentwicklung wird ausdrücklich gewünscht.

## ABSCHNITT II

# AUSSCHUSS DES KUNDENBEIRATES

### § 13 Bildung des Ausschusses, Zusammensetzung

- (1) Der Kundenbeirat bildet zur Wahrnehmung seiner Aufgaben aus seiner Mitte einen Ausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und seinem/er Stellvertreter/in und höchstens acht weiteren Mitgliedern gemäß Abschnitt I § 1 Abs. 2 des Kundenbeirates.
- (2) Die Zugehörigkeit zum Ausschuss endet
  - a) durch Widerruf der Entsendung des Mitgliedes seitens des Kunden,
  - b) durch Abberufung durch den Kundenbeirat und
  - c) bei aufeinanderfolgendem dreimaligen Fernbleiben von einer Sitzung des Ausschusses.

### § 14 Aufgaben des Ausschusses, Berichtspflicht, Organisatorisches

- (1) Dem Ausschuss obliegt die Wahrnehmung der sich aus § 4 ergebenden Aufgaben des Kundenbeirates. Der Ausschuss hat dem Kundenbeirat mindestens einmal jährlich zu berichten.
- (2) Die Bestimmungen des Abschnittes I §§ 5 bis 11 gelten für den Ausschuss sinngemäß.

## ABSCHNITT III SONSTIGES

### § 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat in Kraft.

### § 16 Schlussbestimmung

Jedes Mitglied des Kundenbeirates erhält eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung.